VERORDNUNGSBLATT DER STADT WAIDHOFEN AN DER YBBS

Jahrgang 2026	Ausgegeben am 29.10.2026
3. Verordnung	Verordnung Stadt Waidhofen/Ybbs – Festlegung der Öffnungszeiten und des Notfallbereitschaftsdienstes der öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen/Ybbs

Auf Grund des § 8 Abs. 5 Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 100/2024, wird für die

- Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“
  in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Oberer Stadtplatz 21,
- Ybbstal-Apotheke
  in 3340 Waidhofen an der Ybbs, Hammerschmiedstraße 2,

wie folgt verordnet:

§ 1.
Öffnungszeiten

(1) Für die öffentliche Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“ und die Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs werden an Werktagen folgende verpflichtende Kernöffnungszeiten festgesetzt:

Montag – Freitag	8:00 Uhr – 18:00 Uhr
Samstag	8:00 Uhr – 12:00 Uhr

(2) Für den 24. und 31. Dezember, sofern diese auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, wird für die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs eine verpflichtende Kernöffnungszeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr festgesetzt.

(3) Die gemeldeten freiwilligen Öffnungszeiten der öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs sind in der Anlage 1 ersichtlich.

§ 2.
Notfallbereitschaft

(1) Die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs haben außerhalb ihrer Kernöffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 1 und 2 täglich um 8:00 Uhr wechselnd in nachfolgend beschriebener Reihenfolge Notfallbereitschaft zu versehen:

	Öffentliche Apotheken
Gruppe 1	*Apotheke Rosenau in 3332 Rosenau/Sonntagberg**
Gruppe 2	*Apotheke „Zur Hofmühle“ in 3363 Neufurth**
Gruppe 3	**Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen/Ybbs**
Gruppe 4	*Apotheke „St. Peter/Au“ in 3352 St. Peter/Au**
Gruppe 5	*Apotheke Mauer in 3362 Mauer bei Amstetten**
Gruppe 6	*Apotheke „Zum heiligen Martin“ in 3361 Aschbach-Markt**
Gruppe 7	**Alte Stadtapotheke “Zum Einhorn” in 3340 Waidhofen/Ybbs**
Gruppe 8	*„Linden-Apotheke“ in 3353 Seitenstetten**

* Apotheken, welche sich in einem anderen Bezirk befinden werden kursiv dargestellt. Für diese Apotheken ist die Notfallbereitschaft (Bereitschaftsdienst) durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Amstetten geregelt.

(2) Die Notfallbereitschaft für die öffentliche ‚Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“‘ und die Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs beginnt um 8:00 Uhr und endet um 8:00 Uhr des Folgetages.

(3) Die öffentliche ‚Alte Stadtapotheke „Zum Einhorn“‘ und die Ybbstal-Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs leisten Notfallbereitschaft von Montag bis Donnerstag (werktags) in wöchentlichem Wechsel von 18:00 Uhr bis 20:00 Uhr sowie an Samstagen (werktags) von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr. Die Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(4) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs bis 18:00 Uhr, am Feiertag 8. Dezember,

wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 bis 18:00 Uhr Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken in 3340 Waidhofen an der Ybbs dürfen an Sonn- und Feiertagen während der Ordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG Notfallbereitschaft versehen. Diese Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Sollte eine Apotheke in 3340 Waidhofen an der Ybbs freiwillig gemeldete Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 oder Notfallbereitschaft gemäß Abs. 3 bis 5 versehen, entfällt für diesen Zeitraum die Verpflichtung zur Leistung der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 2.

(7) Während der Notfallbereitschaft muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke dienstbereit sein. Jedenfalls ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3.
Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und auf die Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten ist auf die jeweils nächstgelegenen dienstbereiten Apotheken, insbesondere auch auf die jeweils dienstbereiten Apotheken, gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheke oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nicht gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 5.
In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft. An diesem Tag versieht die Gruppe 7, Alte Stadt-Apotheke "Zum Einhorn" in 3340 Waidhofen/Ybbs ab 8:00 Uhr gemäß § 2 Abs. 1 Notfallbereitschaft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2026 tritt die Verordnung der Stadt Waidhofen an der Ybbs, Jahrgang 2025, 4. Verordnung, ausgegeben am 20. November 2025, außer Kraft.

Der Bürgermeister
i.A. Arnold BADER MSc. LL.M.

Anlage 1

Es wurden keine zusätzlichen freiwilligen Öffnungszeiten gemäß § 1 Abs. 3 gemeldet.

Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter https://www.waidhofen-ybbs.gv.at/amtssignatur

ANGESCHLAGEN AM 29.10.2026

ABGENOMMEN AM .....